

Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb Stadtwerke Bräunlingen
vom 07.12.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Bräunlingen am 07.12.2023 folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

(1) Die Sparten

- Beteiligungen der Stadtwerke an Versorgungsunternehmen,
- Stromerzeugung,
- Stromerzeugung – PV-Anlage,
- Wasserversorgung,
- Wärmeversorgung und
- Breitbandversorgung

werden unter der Bezeichnung „Stadtwerke Bräunlingen“ als Eigenbetrieb geführt.

(2) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, sich an anderen Versorgungsunternehmen zu beteiligen. Er betreibt insbesondere die Stromerzeugung aus Wasserkraft am Kirnbergsee mit dem Kraftwerk in Waldhausen. Er betreibt die Stromerzeugung mit PV-Anlagen. Er versorgt das gesamte Gemeindegebiet mit Wasser und Fernwärme. Er hat auch die Aufgabe, den Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar beim Aufbau der Breitbandinfrastruktur im Gemeindegebiet zu unterstützen. Er ist außerdem berechtigt, seine Tätigkeiten im Sinne der in Abs. 1 genannten Sparten unter Beachtung der in § 2 geregelten Zuständigkeiten zu erweitern.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle die Betriebszwecke fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Zur Erfüllung der Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen. Er kann Mitglied in Verbänden, Vereinen und Initiativen werden oder diese unterstützen.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Ausschuss obliegen. Insbesondere beschließt er über
- a. die Bestellung, Feststellung und Vergütung und Entlassung der Betriebsleitung,
 - b. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
 - c. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebs,
 - d. den Verkauf des Eigenbetriebs,
 - e. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs,
 - f. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Gemeinde,

- g. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts,
 - h. die Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplans sowie deren Änderungen,
 - i. die Festsetzung des Stammkapitals des Eigenbetriebs,
 - j. die Entlastung der Betriebsleitung
- (2) Es wird kein Betriebsausschuss gebildet.
- (3) Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Bürgermeister und Gemeinderat sind die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Bräunlingen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister. Die Entscheidung und die Gründe hierfür sind dem Gemeinderat unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird vom Gemeinderat eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus dem Bürgermeister als „Kaufmännischen Betriebsleiter“ und „Technischen Betriebsleitern“.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der technischen Betriebsleitungen entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung durch eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Gemeinderat mindestens jährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten. Diese Unterrichtung kann auch im Rahmen des Finanzzwischenberichtes der Hoheitsverwaltung zum 30.6. jeden Jahres erfolgen.
- (6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt Bräunlingen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Der Fachbeamte für das Finanzwesen der Stadt ist zuständig für die Erstellung des Wirtschaftsplanes der Stadtwerke.
- (7) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Bräunlingen in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- (8) Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Stadtwerke Bräunlingen“ vom 25. Februar 2016 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bräunlingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bräunlingen, den
07. Dezember 2023

Micha Bächle
Bürgermeister